

Persönliche und fachliche Voraussetzungen zur Behandlungsberechtigung von Patienten der Berufsgenossenschaften



Achtung:

Wegen der Besonderheiten in der gesetzlichen Unfallversicherung ist die **zweijährige berufspraktische Erfahrungszeit** nach Erteilung der staatlichen Erlaubnis aus Gründen der Qualitätssicherung neben der Zulassung bei den gesetzlichen Krankenkassen weiterhin Voraussetzung für die Behandlung Unfallverletzter und Berufserkrankter. Die berufspraktische Erfahrungszeit kann auch durch einen **Angestellten bzw. freien Mitarbeiter nachgewiesen werden**. Werden die Zulassungsvoraussetzungen nur von einem in der Praxis regelmäßig tätigen freien Mitarbeiter erfüllt, so darf die Behandlung nur von ihm durchgeführt werden.

Folgende Kriterien sind zu erfüllen:

Eine mindestens sechsmonatige Erfahrungszeit in der Behandlung Unfallverletzter/Berufserkrankter in einem klinischen Fachbereich der Chirurgie, Orthopädie oder Neurologie – nach Erteilung der staatlichen Erlaubnis – innerhalb einer zweijährigen Praxisphase

oder

Behandlungen an mindestens 20 Unfallverletzten innerhalb der geforderten berufspraktischen Erfahrungszeit von 2 Jahren (nach Erteilung der staatlichen Erlaubnis) in einer zugelassenen BG-Praxis.

Dabei gilt in beiden Fällen:

Berufspraktische Erfahrungszeiten verfallen aus Qualitätsgründen bei einer mehr als acht Jahre andauernden Unterbrechung der Berufstätigkeit.

Bitte beachten Sie:

Seit 1. Juli 2004 ist das Zulassungsverfahren bei den Unfallversicherungsträgern entfallen. Der Praxisinhaber prüft selbst, ob er die oben genannten Anforderungen erfüllt und bestätigt dies mit der Annahme der Verordnungen und Durchführung der Behandlungen. Ein Anspruch auf Vergütung der erbrachten Leistung besteht nur, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Stand: Juli 2018